

Programmdokument ab 1. Jänner 2007
gemäß Punkt 1.3 der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung
für KMU - Haftungsübernahmen“

Innovationsschutzprogramm

1. Ziele des Programms

Das Ziel dieser Förderung ist der verbesserte Schutz geistigen Eigentums von wirtschaftlich selbstständigen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) insbesondere im Zuge von Internationalisierungsbestrebungen in Schwellenländern. Damit soll für KMU ein Anreiz vor allem für die Internationalisierung der Tätigkeiten von Unternehmen auch im Sinne einer umfassenden Nutzung von F&E-Ergebnissen geschaffen werden. Dies beinhaltet vor allem die Förderung von

- a. Maßnahmen zur Anmeldung bzw. Registrierung von Immaterialgüterrechten (wie Patente und andere Schutzrechte) insbesondere in Schwellenländern und Wachstumsmärkten, wie beispielsweise China, Indien oder Russland;
- b. Maßnahmen zur Identifikation von Immaterialgüterrechts-Verletzungen insbesondere in Schwellenländern und Wachstumsmärkten;
- c. Maßnahmen zur Durchsetzung bestehender Immaterialgüterrechte insbesondere in Schwellenländern und Wachstumsmärkten.

Diese Maßnahmen beinhalten sowohl bewußtseinsbildende Maßnahmen (awareness) wie Informationsveranstaltungen oder individuelle Beratungen zum Thema Schutz geistigen Eigentums als auch gezielte Unterstützung für KMUs bei der Entwicklung von Patentstrategien KMU im Hinblick auf Schwellenländer und Wachstumsmärkte, als auch

operative Unterstützung und Fördermaßnahmen durch Gewährung von Haftungen bzw. Zuschüssen.

Dies steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Förderung von KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

Die Förderung von Projektkosten im Rahmen dieses Programms kann sowohl als Zuschuss als auch als Haftungsübernahme erfolgen und wird im Rahmen der Gruppenfreistellung KMU abgewickelt. Haftungsübernahme für Betriebsmittelkredite sowie Förderungen für immaterielle Investitionen werden über die „De-minimis-Gruppenfreistellung“ abgewickelt. Sollte es in besonderen Fällen notwendig sein, ist auch die Gruppenfreistellung für Regionalförderungen heranzuziehen.

3. Laufzeit des Programms

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1.1.2007 bis 31.12.2013 bei der aws gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

- Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform im Sinne der jeweils aktuellen Bestimmungen des EU-Wettbewerbsrechts.
- Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.
- Das Unternehmen muss über einen Sitz in Österreich verfügen.

5. Detail zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

Gefördert werden Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen, die dazu beitragen deren geistige Eigentumsrechte national und international zu schützen und zu verteidigen.

5.1. Förderbare Kosten

- Kosten externer Berater und Behörden (z. B. Honorare für Patentanwälte, Prüfungsgebühren, amtliche Gebühren, Recherchekosten, etc), die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung von Immaterialgüterrechten entstehen;
- Übersetzungskosten im Zusammenhang mit der Anmeldung von Immaterialgüterrechten;
- Kosten zur Aufrechterhaltung eines Immaterialgüterrechts während eines amtlichen Prüfverfahrens;
- Kosten geeigneter externer Berater im Zusammenhang mit der Identifikation von Immaterialgüterrechts-Verletzungen vor allem in Schwellenländern;
- Beratungskosten im Zusammenhang mit Rechtsverfolgungsmaßnahmen zur Durchsetzung bestehender Immaterialgüterrechte.

5.2. Nicht förderbare Projekte/Kosten

- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsansuchens begonnen wurde
- Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist
- Kosten externer Berater, sofern es sich um fortlaufende routinemäßige Beratungsfälle handelt
- Kosten von Behörden und Gerichten sowie allfälliger Kostenersatz an Verfahrensgegner

6. Details zu Förderungsart und -höhe

Die Förderung kann sowohl durch Zuschuss als auch durch Haftungsübernahme erfolgen:

a. Zuschuss

- Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von bis zu 100 % der förderbaren Projektkosten, wobei für Kosten von externen Beratern nur zu 50 % anerkannt werden.
- Zuschüsse können für Maßnahmen gemäß Punkt 1. gewährt werden, wenn die Beurteilung durch die aws die Förderungswürdigkeit feststellt. Die Beurteilung umfasst die Evaluierung der Patent- und Vermarktungsstrategie, die Evaluierung von Risiken und Chancen der Verfolgung einer Schutzrechtsverletzung und eine Ex post-Analyse der Entwicklung des Unternehmens (u. a. anhand der Entwicklung der Zahl der Beschäftigten, Umsatz, Investitionstätigkeit, Forschungstätigkeit).

- Die Auswahl der Berater und die jeweils einzelnen Verfahrensschritte sind in Abstimmung mit der aws zu treffen bzw. mit der aws zu setzen.
- b. Haftungen
 - Die Förderung kann auch als Übernahme einer Haftung für Kredite zur Finanzierung der förderbaren Kosten inklusive erstmaliger internationaler Anmeldung (maximal EUR 100.000,-) mit einer Haftungsquote von bis zu 100 % des Kreditbetrages und einer Laufzeit von 5 Jahren.
 - Für derartige Kredite verzichtet die aws mit Ausnahme der persönlichen Haftung der Unternehmen oder der wesentlichen Gesellschafter auf Sicherheiten.
 - Durch die Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für finanzierende Institute begrenzt. Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR.
 - Der Berechnungsmodus für den Verfahrenszinssatz des Bundes wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMWA als auch der aws einzusehen.
 - Für diese Haftungsübernahmen werden von der aws keine Entgelte verrechnet.

7. Einreichung des Förderansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Institutes bei der aws erfolgen.

8. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen gemäß einem vorgelegten Meilensteinplan vorgelegt werden.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.